

**Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die**  
**Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim im Markgräflerland**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim i. M. am 26.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim i. M. beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim i. M. enthält folgende Fassung:

**§ 3**  
**Gebührensätze**

Die Gebühr beträgt monatlich (U3/12 Monate / Ü3/11 Monate, im August für Ü3 gebührenfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

**Kindertagesstätten:**

<b>Kinder über 3 Jahren</b>	<b>Seit 01.01.2023</b>	<b>Ab 01.01.2024 (Spitzenverbände + 8,5 %)</b>
RG-Gruppe            Erstkind	124 €	135 €
RG-Gruppe            Zweitkind	67 €	73 €
VÖ-Gruppe            Erstkind	135 €	146 €
VÖ-Gruppe            Zweitkind	79 €	86 €
Zusätzliche Betreuungszeit (>30 Std., max. 32-33 Std.)	20 €	22 €
Ganztagesbetreuung    NEU (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo.    Erstkind	---	248 €
Ganztagesbetreuung    NEU (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo.    Zweitkind	---	125 €
Ganztagesbetreuung (bis 8,75 Std./Tag) bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo.    Erstkind	299 € zzgl. Essen	324 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (bis 8,75 Std./Tag) bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo.    Zweitkind	151 € zzgl. Essen	164 € zzgl. Essen

Ganztagesbetreuung (über 8,75 Std./Tag) bzw. ab 44 Std./Wo.                      Erstkind	313 € zzgl. Essen	340 € zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (über 8,75 Std./Tag) bzw. Ab 44 Std./Wo.                      Zweitkind	157 € zzgl. Essen	170 € zzgl. Essen
<b>Kinder unter 3 Jahren</b> in altersge- mischten oder reinen Krippengrup- pen (RG)                      Erstkind	253 €	275 €
Kinder unter 3 Jahren in altersge- mischten oder reinen Krippengrup- pen (RG)                      Zweitkind	126 €	137 €
Kinder unter 3 Jahren in altersge- mischten oder reinen Krippengrup- pen (VÖ)                      Erstkind	266 €	289 €
Kinder unter 3 Jahren in altersge- mischten oder reinen Krippengrup- pen (VÖ)                      Zweitkind	138 €	150 €
Eine reine U3-Krippengruppe be- treibt die Stadt ab 9/2023. Für diese (und evtl. weitere Gruppen) gelten folgende Festsetzungen, die auch Empfehlung für die freien und kon- fessionellen Träger sind:		
Ganztagesbetreuung                      NEU (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo.                      Erstkind	309 € (Erstkind)	335 € (Erstkind)
Ganztagesbetreuung                      NEU (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo.                      Zweitkind	157 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen	bzw. 170 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (bis 8,75 Std./Tag bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo.                      Erstkind	406 € (Erstkind)	440 € (Erstkind)
Ganztagesbetreuung (bis 8,75 Std./Tag bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo.                      Zweitkind	203 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen	bzw. 220 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (über 8,75 Std./Tag) bzw. ab 44 Std./Wo.                      Erstkind	424 € (Erstkind)	460 € (Erstkind)
Ganztagesbetreuung (über 8,75 Std./Tag) bzw. ab 44 Std./Wo.                      Zweitkind	bzw. 212 € (Zweitkind) zzgl. Essen	bzw. 230 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen
Für U3-VÖ-Gruppen sind die Gebüh- ren dem angebotenen Stundenum- fang entsprechend herunterzurech- nen.	266 € (Erstkind) bzw. 138 € (Zweitkind) Jeweils zzgl. Essen	289 € (Erstkind) bzw. 150 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen

Drittes + jedes weitere Ü3-Kind in RG/VÖ-Gruppe,  bei U3-Kindern reduziert sich der Beitrag für das Drittkind auf 50% des Beitrags für das Zweitkind.	0 €	0 €
Bei <b>Splitting-Plätzen</b> im Ü3-Ganztagbereich sowie in Krippen betragen die Gebühren: 5 Tage: 100% des o. g. Satzes 4 Tage: 90% 3 Tage: 70% 2 Tage: 50%	unverändert	unverändert
Bei mehreren Kindern in GT-, VÖ-, U3-Gruppen usw. gilt: die <b>Ermäßigung bzw. der Erlass</b> wird immer für den günstigsten Beitrag gewährt.	unverändert	unverändert
Schulanfänger, die nach den Sommerferien bis zum tatsächlichen Schuleintritt nochmals die Betreuung nutzen (i.d.R. 2-3 Wochen)	65 € / Woche, max. Monatsbeitrag (GT entsprechend höher, falls Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch besteht nicht).	Monatsbeitrag (GT nur, falls Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch besteht nicht.)
Wird ein von der Einrichtung angebotenes <b>Mittagessen</b> in Anspruch genommen, wird monatlich eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden.	unverändert	unverändert

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 27.07.2023

Martin Löffler  
Bürgermeister